

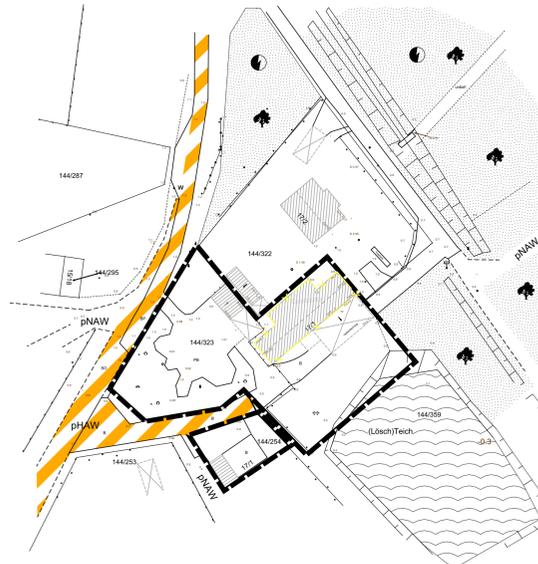
# Satzung der Gemeinde Seebad Trassenheide über die 3. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 für das Ferienhausbaugebiet 'BIRKENHAIN' für die Flurstücke 144/323 und 144/254, Flur 2, Gemarkung Trassenheide

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2020 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. MV 2015, 1. 344), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. MV S. 382) sowie nach § 11 Abs. 1 BtatschG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Seebad Trassenheide vom ..... folgende Satzung über die 3. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 für das Ferienhausbaugebiet 'Birkenhain', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## PLANZEICHNUNG (TEIL A) für die 3. Änderung des einfachen B-Planes Nr. 9

**M 1 : 500**  
auf der Grundlage des amtlichen Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros Matthias - Anders - Böhm

Gemarkung Trassenheide, Flur 2



## NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze Sockelhöhe über Oberkante Gelände Traufhöhe über Oberkante Fertigfußboden als Obergrenze
Grundfläche	
- Ferienhaus (FH)	
- Terrassenfläche je FH	
- Pkw-Stellplätze je FH	
- Carport je FH	
- Carport mit Nebengasse je FH	
- Nebengebäude je FH	
- Lager- und Verwaltungsgebäude	
als Obergrenze	
Bauweise	Dachform/ Dachneigung der Hauptdachflächen siehe Text (Teil B), II. Punkt 1. 2.

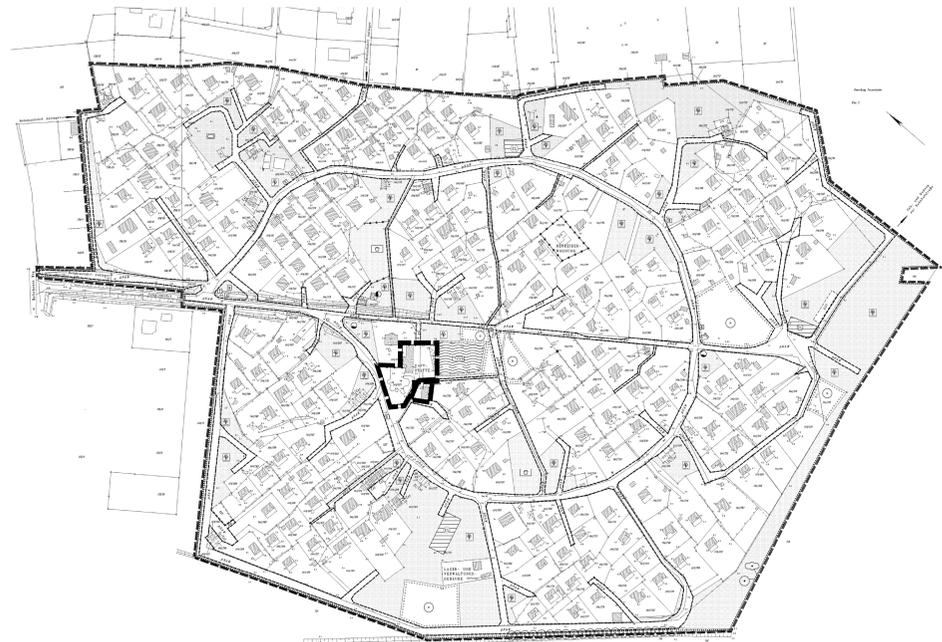
## Block 17, Flurstücke 144/323 und 144/254

SO Ferien	SH über OK G TH über OK FF	I	0,30 m 3,50 m
GR FH	70 m <sup>2</sup>	/	
GR Terrassenfläche	25 m <sup>2</sup>		
GR Pkw-Stellplatz	20 m <sup>2</sup>		
GR Carport	20 m <sup>2</sup>		
GR Carport mit Nebengasse	25 m <sup>2</sup>		
GR Nebengebäude	15 m <sup>2</sup>		
o	/	/	

## nachrichtlich PLANZEICHNUNG (TEIL A)

für die rechtskräftige 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 mit nachrichtlicher Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9

**M 1 : 2.000**



NUTZUNGSSCHABLONEN	
Art der baulichen Nutzung	
Grundfläche	
- Ferienhaus (FH)	
- Terrassenfläche je FH	
- Pkw-Stellplätze je FH	
- Carport je FH	
- Carport mit Nebengasse je FH	
- Nebengebäude je FH	
- Lager- und Verwaltungsgebäude	
als Obergrenze	
Bauweise	Dachform/ Dachneigung der Hauptdachflächen siehe Text (Teil B), II. Punkt 1. 2.

NUTZUNGSSCHABLONEN	
Art der baulichen Nutzung	
Grundfläche	
- Ferienhaus (FH)	
- Terrassenfläche je FH	
- Pkw-Stellplätze je FH	
- Carport je FH	
- Carport mit Nebengasse je FH	
- Nebengebäude je FH	
- Lager- und Verwaltungsgebäude	
als Obergrenze	
Bauweise	Dachform/ Dachneigung der Hauptdachflächen siehe Text (Teil B), II. Punkt 1. 2.

NUTZUNGSSCHABLONEN	
Art der baulichen Nutzung	
Grundfläche	
- Ferienhaus (FH)	
- Terrassenfläche je FH	
- Pkw-Stellplätze je FH	
- Carport je FH	
- Carport mit Nebengasse je FH	
- Nebengebäude je FH	
- Lager- und Verwaltungsgebäude	
als Obergrenze	
Bauweise	Dachform/ Dachneigung der Hauptdachflächen siehe Text (Teil B), II. Punkt 1. 2.

## TEXT (TEIL B)

gemäß rechtskräftiger 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9

Änderungen gegenüber der rechtskräftigen 2. Änderung des einfachen B-Planes Nr. 9 für den Geltungsbereich der 3. Änderung des einfachen B-Planes Nr. 9 sind in **Fettdruck** und **Kernart** hervorgehoben.

### I. Planrechtliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung wird das Sondergebiet Erholung gemäß § 10 BauNVO mit Zweckbestimmung Ferienhausbaugebiet festgesetzt.

- Allgemein zulässig sind:
- 207 Ferienhäuser
  - Stellplätze für PKW
  - Carports
  - Carports in Verbindung mit Nebengässen
  - Nebengebäude zur Lagerung von Haus- und Gartengeräten
  - ein Lager- und Verwaltungsgebäude
  - Straßenzufahrten
  - Besucherstellplätze

Für die Außenterrassen der Ferienhäuser wird eine Überdachung und ein maximal zweigeschossiger Windschutz zugelassen.

Ausnahmsweise zulässig ist eine Betriebsbeziehung auf dem Flurstück 144/171

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 2 BauGB)

Grundflächen Bei der Errichtung von Wintergärten ist die Grundfläche der Wintergärten auf die maximal zulässige Grundfläche des Ferienhauses von 70 m<sup>2</sup> anzurechnen.

#### 3. Bauweise (§ 9 (1) 3 BauGB)

Für das Plangebiet wird eine offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

Bei Neubauvorhaben sind die Abstände zwischen Gebäuden gemäß § 6 (5) LBAuO MV mit einer Tiefe von 0,5 H, jedoch nicht weniger als 3 m zu bemessen.

#### 4. Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Garagen sind im Plangebiet unzulässig. Je Ferienhaus wird jeweils nur ein Stellplatz für PKW oder ein Carport bzw. ein Stellplatz für PKW oder Carport mit Nebengasse zugelassen.

Die Anlage von Carports hat entweder durch Abschleppen des Hauptkutschers oder als Einbauwerkzeug aus Holz zu erfolgen.

#### 5. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO für die Kleintierhaltung werden nicht zugelassen.

Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO zur Anlage von Baulichkeiten, die der Versorgung des Gebietes dienen, werden als Ausnahme zugelassen.

#### 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

- Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nit-, Sta-, Wödn- oder Zuluftschäden geschuldet heimischer, wildlebender Tierarten (BNatSchG § 10 (2) Nr. 10) entstehen, beschädigt oder zerstört werden. Falls Vorkommen entsprechender Tierarten bekannt werden, sind die Baumaßnahmen zu stoppen und die untern Naturschutzbehörden umgehend zu informieren. Im besetzten, ländlichen Raum muss besonders auf Vorkommen von Fledermäusen, Schleiereulen, Mopschwalben, Mauersiegeln und Homissen geachtet werden.

- Bauliche Erweiterungen sind so zu planen, dass der Eingriff in den vorhandenen Baum- und Strauchbestand minimiert wird. Die baulichen Erweiterungen haben sich in erster Linie auf die baumfreien Flächen zu richten (Variantenvergleich). Im Rahmen des Bauplanungsverfahrens muss im Einzelfall geprüft werden, ob durch die bauliche Erweiterung der schützenswerte Baumbestand erheblich beeinträchtigt wird, ist die der Fall, ist die Grundfläche zu reduzieren.

#### 7. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 23a BauGB)

- Für die Bepflanzung sind alle handelsüblichen Gehölze und Stauden zugelassen. Die Verwendung exotischer und lufttrocknender Gehölze wie Blaueichen, Zypressen, Laburnums, Hägelbuchen und andere Zierarten, die sich nicht in das Landschaftsbild einfügen, ist auf den Grundflächen außerhalb der Grundstücke untersagt und sollte auf den Freizeigrundstücken vermieden werden.

- Für Neupflanzungen auf den Grundflächen außerhalb der Freizeigrundstücke und ex. Ersatzpflanzungen außerhalb des Pflanzungsbereiches sind die Pflanzen der Gehölzliste in den Pflanzenraster Bäume 14-16, Heister 175-200 und Straucher 60-100 zu verwenden.

- Vorschlagsliste der Gehölzverwendung

#### Grünliebende Bäume und Heister

- Berg-Ahorn
- Schwarz-Eiche
- Hainbuche
- Eiche
- Silber-Eiche
- Sand-Birke
- Silber-Weide
- Winter-Linde

#### Kleinere Gehölze und Heister

- Rot-Donn
- Waldpfahl
- Vogel-Kirsche
- Trauben-Kirsche
- Wittweide
- Eisweide
- Schwarz-Mehlbeere

#### Standortgerechte, landschaftstypische Sträucher

- Feld-Ahorn
- Roter Heringstrauch
- Wald-Hassel
- Wald-Cornus
- Hecken-Kirsche
- Schliehe
- Faulbaum
- Runde-Rose
- Schwarzer Holunder

#### 8. Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25b BauGB)

- Die nicht für die Rodung freigegebenen Gehölze sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverklüppungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Anpflanzungen oder Gehölzabfuhrungen im Kronenbereich dieser Bäume sind unzulässig. Gräben für Ver- und Entsorgungslinien im Wurzelbereich der Bäume sind in Handschuhung oder mit Durchdringung vorzunehmen.

- Veränderungen des Charakters der Pflanzungen sind durch Neupflanzungen der gleichen Art auszugleichen.

- Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 9 m je Baum anzulegen und zu begrünen. Wo dies technisch nicht möglich ist, sind Baumscheiben-Wurzelrücken vorzusehen.

#### 9. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)

Auf den mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu Gunsten der Träger der Ver- und Entsorgung und der Anlagen zu betrieblchen Flächen dürfen keine Gebäude errichtet und keine Geh- und Fahrwege vorgenommen werden.

#### 10. Bauliche Nutzung von Grundstücken für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB)

Die Anlage von Kellergeschossen ist nicht zulässig. Bei Ausbau des Dachgeschosses ist ein Aufstellraum für Menschen vorzusehen.

### II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

#### 1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 80 (4) LBAuO-MV)

##### 1.1. Fassade (§ 86 (1) 1 LBAuO-MV)

Zulässig sind weißer Putz, weiß abgetönte helle Putzfächeln, Klinker- und Holzfassaden sowie Glaskonstruktionen. Nicht zulässig sind Fassaden aus Planklinker.

##### 1.2. Dachform/Dachneigung (§ 86 (1) 1 LBAuO-MV)

Als Dachform der baulichen Anlagen werden Putzdächer und Satteldächer bis 40° sowie Zeltdächer als Teildachflächen zugelassen. Dachneigungen bis 50° sind nur für Firmengebäude zulässig.

##### 1.3. Dacheindeckung (§ 86 (1) 1 LBAuO-MV)

Zulässig sind Hartbedeckungen mit Ziegel, Dachsteinen und Papp. Die Hartbedeckungen haben den Vorschriften der DIN 1052 Teil 4 Punkt 7.5 und Teil 7 zu entsprechen.

##### 1.4. Werbeanlagen (§ 86 (1) 1 LBAuO-MV)

Die Größe der Hinweisschilder darf je Ferienhausgrundstück 0,25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Für die zentrale Hinweistafel am Eingang zum Plangebiet wird eine Fläche von max. 3 m<sup>2</sup> zugelassen.

##### 1.5. Antennen/Satellitenanlagen (§ 86 (1) 1 LBAuO-MV)

Neben der bestehenden zentralen Antennenanlage ist die Anlage separater Antennen- und Satellitenanlagen zulässig. Die Antennen- und Satellitenanlagen sind nur auf den Verkehrsflächen abgewandten Gebäudeseiten vorzusehen. Satellitenanlagen dürfen die Firsthöhe der Gebäude nicht überschreiten.

### 2. Einfriedigungen (§ 86 (1) 4 LBAuO-MV)

Die äußere Einfriedigung des Pflanzgebietes hat durch einen Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 2,00 m zu erfolgen. Die Einfriedigungen innerhalb des Pflanzgebietes dürfen durch Hecken bis max. 2,00 m Höhe, Feldsteinmauern, Holz- oder Holzpfosten bis max. 0,80 m Höhe erfolgen. Eisen- und Maschendrahtzäune sind als innere Einfriedigung unzulässig.

### 3. Abfallammelbehälter (§ 86 (1) 4 LBAuO-MV)

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass sie von den Hauptertragswegen aus nicht sichtbar sind. Ständflächen an Hauptertragswegen sind erdgrünlich oder erdbräunlich. Die Sammelbehälter für Glas und Papier sind ausschließlich auf der in der Planzeichnung dargestellten Fläche am Eingang zum Plangebiet zulässig.

### 4. Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBAuO-MV)

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsauflagen gemäß Text (Teil B) II. Punkt 1. - 7. vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (2) LBAuO-MV mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

### III. Maßnahmen auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 Satz 2 1. Ändg LNatG-M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

- Das erfassende Niederschlagswasser ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen bzw. zu versickern (Versickerungsschicht, -mulden, -leitungen).

- Ebenenrige Stellplätze sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflastersteinen, Schotterflächen) auszuführen. Das Fällen von Bäumen, die nicht ausreißend zur Rodung freigegeben sind, stellt nach § 213 BauGB eine Ordnungswidrigkeit dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren unzulässig. Baumfällungen müssen deshalb begründet werden und sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.

Für das Plangebiet werden folgende Ersatzpflanzungen bei genehmigten Baumfällungen festgelegt:

- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 35 - 50 cm (11 - 15 cm Stammdurchmesser) ist 1 einheimischer Laubbau mit Ballen und Stammumfang 14 - 16 cm inkl. 3-jähriger Entwicklungspflanze zu pflanzen.
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 50 - 100 cm (16 - 30 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 2 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 14 - 16 cm inkl. 3-jähriger Entwicklungspflanze zu pflanzen.
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 100 - 150 cm (31-50 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 3 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 14 - 16 cm inkl. 3-jähriger Entwicklungspflanze zu pflanzen.
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 150 - 200 cm (51-60 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 4 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 14 - 16 cm inkl. 3-jähriger Entwicklungspflanze zu pflanzen.

### IV. Festsetzungen zur Zuordnung und zeitlichen Bindung der Kompensationsmaßnahmen

**Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen**  
Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu tragen. Die Kompensationsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger durchzuführen.

**Zeitliche Bindung der Kompensationsmaßnahmen**  
Die Kompensationsmaßnahmen sind bis zum 30.06.2005 abzuschließen.

### HINWEISE

**Definition der Sockelhöhe**  
Die maximale Sockelhöhe (SH) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der mittleren Geländeoberfläche vor Baugängen und der Oberkante Fertigfußboden.

**Definition der Traufhöhe**  
Die maximale Traufhöhe (FH) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der Oberkante Fertigfußboden und der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

**Belange der Bodendenkmalpflege**  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenerfindungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStschG-MV (GVBl. MV Nr. 1 vom 06.01.1988, S. 12) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege und dessen Vertreter in unveränderter Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der oder der Arbeiter, der Fundortgehirne sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Veröffentlichung erfolgt 15 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStschG-MV unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verletzungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3 DStschG-MV)

**Belange des Immissionserschutzes**  
Hinsichtlich des Schutzes vor Geräuschemissionen erfolgt die Festsetzung nicht zu überschreitender Lärmimmissionswerte am Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Sie betragen: 51 dB (A) am Tag (06:00 Uhr - 22:00 Uhr)  
41 dB (A) in der Nacht (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)

**Belange des Hochwasserschutzes**  
Es muss gemäß dem "Generellen Küsten- und Hochwasserschutz in MV" mit einem Bemessungshochwasserspiegel (BHW) von 2,45 m über NN gesichert werden. Eine Überflutungsgefährdung in Folge von Schwelsteinen im komplexen Hochwasserschutzsystem ist nicht auszuschließen.

Hochwasserstände: HW 20 HW 50 HW 100  
1,25 m 1,50 m 1,70 m über NN

**Belange des Munitionsbereichs**  
Nach dem im Landesamt für Kulturschutz MV vorliegenden Erkenntnissen, ist das Plangebiet als ein durch Kampfmittel gefährdeter Bereich bekannt.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in einem für den Munitionsbereichs dienlich als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Entwürfe auftreten können. Aus diesem Grund sind Teilbauarbeiten mit der entsprechenden Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Munitionsbereichs dienlich stehende Umgebungsgegenstände auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereichs dienlich zu benachrichtigen. Notwendig ist die Polizei und die örtliche Ordnungsbehörde hinzu ziehen.

Um erforderliche Sonderarbeiten durchführen zu können, ist ca. vier Wochen vor Baubeginn der Munitionsbereichs dienlich zu benachrichtigen.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### I. Festsetzungen

SO der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
SR Sondergebiet Erholung	§ 10 (4)	BauNVO
FEREN mit Zweckbestimmung Ferienhausbaugebiet	§ 10 (4)	BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
I Grundflächenanzahl als Höchstmaß	§ 19	BauNVO
GR Zahl der Geschosse als Höchstmaß	§ 20	BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 (1) 2	BauGB
o offene Bauweise	§ 22 (2)	BauNVO
▲ nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (2)	BauNVO
Verkehrsmitteln	§ 9 (1) 11	BauGB
Verkehrsmittel mit besonderer Zweckbestimmung		
Versorgungsfächeln	§ 9 (1) 12	BauGB
Grünflächen	§ 9 (1) 15	BauGB
Grünflächen		
Zweckbestimmung		
▲ parkartige Anlage		
Wasserflächen	§ 9 (1) 16	BauGB
Wasserfläche mit Zweckbestimmung Teich		
sonstige Planzeichen		
Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9 (7)	BauGB

#### II. Darstellungen ohne Normcharakter

SH über OK G	Sockelhöhe über Oberkante Gelände
TH über OK FF	Traufhöhe über Oberkante Fertigfußboden als Höchstmaß
pNAW	private befahrbare Hauptanliegerwege (bis 40 kV Belastung)
pNAW	private befahrbare Nebenliegerwege (bis 5 kV Belastung)
144/322	Flurstücknummer
	vorhandene Flurstücksgrenzen
172	Hausnummer
	Höhenangaben über NN
	vorhandene Ferienhäuser
	vorhandene Nebengebäude (Carports, Carports mit Nebengasse, Nebengasse zur Lagerung von Haus- und Gartengeräten)
	Bischung
	zu besellende bauliche Anlage oder Bauteil
0,00 m	Bemessung (Meer)

## Verfahrensvermerk für die 3. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9

1. Aufgestellt aufgrund des Auftragsbeschlusses der Gemeindevertretung Seebad Trassenheide vom 27.09.2022. Die öffentliche Bekanntmachung des Auftragsbeschlusses ist durch die Veröffentlichung im Amtsblatt 'Der Usedomer Nord' am 28.10.2022 erfolgt. Ergänzend wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter <https://amtusedomnord.de> die Bekanntmachung der Aufstellung eingestellt.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den ..... (Der Bürgermeister) .....

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Seebad Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den ..... (Der Bürgermeister) .....

3. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wurde von der frühzeitigsten Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2 BauGB und Aufhebung der von der Planabteilung besetzten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 11 (2) 3 BauGB durchgeführt. Seebad Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den ..... (Der Bürgermeister) .....

4. Die Gemeindevertretung Seebad Trassenheide hat am ..... den Entwurf der 3. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Seebad Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den ..... (Der Bürgermeister) .....

5. Der Entwurf der 3. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr und Dienstag bis Donnerstag von 13:30 - 18:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 - 18:00 Uhr. Seebad Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den ..... (Der Bürgermeister) .....

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fragestapel abgegebene Stellungnahmen der Bearbeitung über die 3. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 unzulässig sind, durch Veröffentlichung im Amtsblatt 'Der Usedomer Nord' am ..... bekannt gemacht worden. Ergänzend wurde die Bekanntmachung sowie die Auslegung- und Beteiligungsunterlagen im Internet zur zur Homepage des Amtes Usedom-Nord unter <https://amtusedomnord.de> eingestellt. Die Bekanntmachungen, Gemeinde Trassenheide eingestellt. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V unter